

# **Betreuungsakt**

**des Landkreises Aurich für die**

**Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

**auf der Grundlage**

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

**-DAWI-Freistellungsbeschluss-**

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012).

sowie

der RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## **Präambel**

Der Landkreis Aurich betraut die Pflegezentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus (PBZ GmbH) im Rahmen des Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Landkreis Aurich bekennt sich zur Altenhilfe sowie zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, bei denen es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

## **§ 1**

### **Rechtsverhältnisse und Betrauung**

1. Es ist Aufgabe des Landkreises Aurich im Rahmen seiner Selbstverwaltung, seines eigenen Wirkungskreises und seiner Daseinsvorsorge gemäß §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.
2. Die Aufgaben der PBZ GmbH dienen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Altenpflege.
3. Die PBZ GmbH ermöglicht Senioren und Menschen, die in besonderer Weise pflege- und/oder betreuungsbedürftig sind, eine würdevolle Versorgung und fachgerechte medizinische Begleitung.
4. Das Betreiben des Altenheims Helenenstift in Hage und des Pflegeheims Johann-Christian-Reil-Haus in Norden wird von einem öffentlichen Zweck getragen, dient der Daseinsvorsorge und liegt im allgemeinen Interesse.
5. Der Landkreis Aurich bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der PBZ GmbH bereits durch Gesellschaftsvertrag vom 23.08.2011 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung**

1. Der Landkreis Aurich betraut die PBZ GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht im Betreiben unterstützender Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG). Die PBZ GmbH bietet unterschiedlichste Pflege- und Betreuungsleistungen

für insbesondere sozial benachteiligte ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen an.

2. Die Betreuung umfasst nur die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die von der PBZ GmbH erbracht werden. Dazu zählen

- Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung,
  - stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege, bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung,
  - teilstationäre Pflegeleistungen in Form der Tagespflege, bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung,
  - somatische und psychiatrische Pflege, bestehend aus den erforderlichen (teil-)stationären Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung,
  - häusliche Krankenpflege nach SGB V im Gebiet des Landkreises.
- Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:
  - Taschengeldverwaltung für Bewohner\*innen der Einrichtung/en,
  - Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist,
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege,
  - technische und sonstige Dienstleistungen einschließlich Reinigungsservice im Rahmen der PBZ GmbH.
- Ambulante Betreuung und soziale Einbindung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, wie:
  - soziotherapeutische Versorgungsleistungen,
  - Leistungsangebote der Eingliederungshilfe gem. SGB IX Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- Ambulante Palliativbetreuung und -versorgung, um schwerstkranken Menschen einen menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen.

3. Daneben erbringt die PBZ GmbH noch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
  - Vermietung von Seniorenwohnungen,
  - Verkauf von Essen außer Haus (Essen auf Rädern),
  - Betrieb von Blockheizkraftwerken,
  - gastronomischer Betrieb von Cafés/Bistros und Kiosken für Bedienstete, Bewohner\*innen und Besucher\*innen,
  - gastronomischer Betrieb einer Kegelbahn,
  - gastronomischer Betrieb von offenen Werkstätten und Seminarräumen,
  - Vermietung eines Antennenstandortes an Vodafone Deutschland,
  - Boots-, Kanu- und Fahrradverleih,
  - gastronomischer Betrieb einer „Paddel- und Pedal“-Station.
4. Die PBZ GmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diese zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der PBZ GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
5. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf diese sowie künftige Beteiligungen. Die PBZ GmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
6. Die Dienstleistungen, mit denen die PBZ GmbH betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich**

1. Die Betrauung der PBZ GmbH erfolgt zunächst bis zum 18.03.2031. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn der Landkreis Aurich zum Ablauf des Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter

Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

2. Die Betrauung wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.
3. Die Betrauung endet jeweils vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten Zeiträume, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
4. Der Landkreis Aurich kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der PBZ GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen. Verpflichtungen, die die PBZ GmbH zum Zeitpunkt der Ankündigung der beabsichtigten Beendigung im Vertrauen auf das Bestehen oder das Fortbestehen der Betrauung eingegangen ist, bleiben unberührt bestehen.
5. Die Tätigkeit der PBZ GmbH beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises Aurich.

#### **§ 4**

#### **Berechnung der Ausgleichszahlungen**

1. Zur Sicherung der übertragenen Aufgaben nach den satzungsmäßigen Zwecken kann der Landkreis Aurich der PBZ GmbH jährlich eine Ausgleichszahlung zuwenden.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung basiert auf dem von der PBZ GmbH jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.
3. Soweit die PBZ GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und von diesem Betrauungsakt nicht erfasst werden, muss die PBZ GmbH in ihrer Buchführung die Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die PBZ GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Wirtschaftsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Tren-

nungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen jeweils gesondert auszuweisen. Die PBZ GmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

4. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
5. Aus dem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch der PBZ GmbH auf die Gewährung der Ausgleichszahlung.

## **§ 5**

### **Änderungen der Ausgleichszahlungen**

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die PBZ GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die PBZ GmbH hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

## **§ 6**

### **Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 und § 2 entsteht, führt die PBZ GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensation maximal 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die PBZ GmbH den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die PBZ GmbH und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die PBZ GmbH an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

## **§ 7**

### **Vorhaltepflicht von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrunde liegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 8**

### **Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder für die PBZ GmbH nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

## **§ 9**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aurich, 18.03.2021

---

- Meinen -  
Landrat